

NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Dienstag, dem 09. April 2024 im Sitzungsraum des Gemeindeamtes Telfes im Stubai abgehaltene 27. Gemeinderatssitzung in der Gemeinde-ratsperiode 2022 – 2028.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Peter Lanthaler

anwesend: Bgm.-Stellv. Helmut Schmid, GV Heinz Hinteregger, GV Stefan Ilmer, GV Andreas Töchterle, GR Bernhard Penz, GR Anna Leitgeb, GR Clemens Linder, GR Benedikt Wegscheider, GR Stefanie Kirchmair-Daum, Ersatz-GR Robert Span (für GR Manfred Hober), Ersatz-GR Georg Viertler (für GR Birgit Haas);

entschuldigt ferngeblieben: GR Manfred Hober, GR Birgit Haas, GR Christian Wild;

weilers anwesend: bei Pkt. 3 der TO Rauchfangkehrer-Meister Markus Janek,
bei Pkt. 11 der TO Bernhard Haas und Martin Permoser;

Schriftführer: AL Egon Maurberger

TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift der GR-Sitzung vom 26.03.2024
- 3.) Bericht von Rauchfangkehrer-Meister Markus Janek
- 4.) Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines Rauchfangkehrers zur Besorgung der Aufgaben nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung
- 5.) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge
- 6.) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Benützungs-Ordnung für den Gemeindesaal Telfes
- 7.) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Spielplatz-Ordnung für den Pavillon-Park
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen des SV Telfes um eine finanzielle Unterstützung für den Kalkkögel-Trail 2024

- 9.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen der Schützenkompanie Telfes um eine Subvention für das Jahr 2024
- 10.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen um eine finanzielle Unterstützung für den Greifvogelpark im Jahr 2024
- 11.) Bericht des Bürgermeisters
 - Mitarbeiterhaus Fa. Halcö
 - Grundverkauf aus Gp. 1285/1 KG Telfes in Gagers
- 12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sitzungsprotokoll

zu Punkt 1)

Lanthaler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 27. Sitzung des Gemeinderates.

Weiters begrüßt er Rauchfangkehrer-Meister Markus Janek, welcher unter Pkt. 3 der TO einen Bericht abgeben wird.

GR Christian Wild kann krankheitsbedingt an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen.
Ein Ersatz für Wild konnte nicht gefunden werden.

zu Punkt 2)

Lanthaler: Die Tagesordnung für die heutige Sitzung wurde den GR-Mitgliedern per Mail zugestellt.
Das GR-Protokoll der Sitzung vom 26.03.2024 wurde in die Dropbox gestellt.
Gibt es Einwände bzw. Änderungswünsche oder Fragen zu der Sitzungsniederschrift des Gemeinderates vom 26.03.2024?

Kirchmair-Daum: Eine Berichtigung auf Seite 397 wird dem Schriftführer bekanntgegeben.

Die Sitzungsniederschrift vom 26.03.2024 wird ansonsten vom GR für richtig befunden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift der GR-Sitzung vom 26.03.2024 zu genehmigen und zu unterfertigen sowie gemäß Vorschlag von Kirchmair-Daum zu berichtigen.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesenden GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

zu Punkt 3 und 4)

Lanthaler: Gem. Feuerpolizeiordnung hat die Gemeinde einen Rauchfangkehrer mit der Besorgung der Aufgaben des Rauchfangkehrers nach diesem Gesetz zu beauftragen (bisher Rauchfangkehrer Janek).
Die Beauftragung gilt jeweils für 5 Jahre und verlängert sich automatisch um weitere fünf Jahre, wenn kein Beschluss über die Beauftragung eines anderen Rauchfangkehrers gefasst wird.
In der GR-Sitzung vom 27.02.2024 wurde seitens des Gemeinderates der Gemeinde Telfes im Stubai einstimmig die Meinung vertreten, keine automatische Verlängerung vorzunehmen und daher einen Beschluss über die Beauftragung eines anderen Rauchfangkehrers in Betracht zu ziehen.
Die Gemeinden sowie die Rauchfangkehrer des Kehrgebietes 10 wurden daraufhin angehört.

Rauchfangkehrer Janek: Sein Betrieb beschäftigt 10 Personen.
Bei ca. 4000 Objekten im Unterland und bei ca. 2800 Objekten in Innsbruck-Land sind von seiner Firma die Arbeiten gem. der Feuerpolizeiordnung durchzuführen.
Einer der Haupttätigkeiten ist das Sammeln von Unterlagen, um einen Befund erstellen zu können.
Ca. 47000 Fotos und Dokumente wurden von ihm archiviert.
Hausbesitzer müssen nicht den von der Gemeinde beauftragten Rauchfangkehrer heranziehen und können den Rauchfangkehrer wechseln.
Für einen Rauchfangkehrer, zu dem ein Gebäudeeigentümer wechselt, ist die Arbeit nicht einfach, wenn von diesem Objekt keine Unterlagen vorliegen.
Rauchfangkehrerbetriebe haften bei ev. Verfehlungen mit ihrem Privatvermögen.
Es ist daher oft schwierig, einen Nachfolger für einen Betrieb zu finden.
Mit den Arbeiten nach der Feuerpolizeiordnung (Rauchfangkehrertätigkeit) ist heutzutage kein großer Gewinn mehr zu machen.
Die Arbeit wird weniger (u.a. wegen neuer Heizungsarten wie z.B. eine Wärmepumpe).
Weiters ist die Arbeit auch nicht ungefährlich, da öfters geeignete Dachtritte auf Dächern fehlen.

Maurberger: Wenn die Gemeinde vom Rauchfangkehrer Mängelbefunde erhält, wird dem Gebäudeeigentümer seitens der Gemeinde ein Mängelhebungsbescheid ausgestellt.

Lanthaler: Wie schon eingangs erwähnt, wurden die Gemeinden sowie die Rauchfangkehrer des Kehrgebietes 10 angehört.

Folgende Stellungnahmen sind eingelangt:

Schreiben von Rauchfangkehrer Bernhard Widauer vom 06.03.2024:

Bezüglich Ihrer Anfrage wegen des Rauchfangkehrerwechsels der Gemeinde Telfes von Firma Janek zu Firma Kocsis bestehen unsererseits keine Einwände.

Schreiben von Christian Kocsis vom 05.03.2024:

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.02.2024.

Leider kann ich Ihrem eventuellen Vorhaben, mich anstelle von Firma Janek als Rauchfangkehrer der Gemeinde Telfes zu beauftragen, nicht nachkommen. Ich bin mit meinen Mitarbeitern zwar gut aufgestellt, aber auch voll ausgelastet.

Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen an unseren Innungsmeister, Herrn Franz Jirka, er kann Ihnen vielleicht weiterhelfen.

Ich freue mich auf weiterhin gute Zusammenarbeit.

Beste Grüße



Lanthaler: So gesehen bleibt nur mehr Rauchfangkehrer Janek übrig. Schlägt daher vor, Janek mit den Aufgaben des Rauchfangkehrers nach der Feuerpolizeiordnung zu beauftragen. Wie schon von Janek erwähnt, kann jeder Hauseigentümer für sein Gebäude einen anderen Rauchfangkehrer beauftragen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig gem. § 8 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 beschlossen, Rauchfangkehrer-Meister Markus Janek, 6142 Mieders, mit der Besorgung der Aufgaben des Rauchfangkehrers nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung für das gesamte Gemeindegebiet von Telfes i. Stubai (Kehrgebiet 10) zu beauftragen. Die Beauftragung gilt für fünf Jahre (vom 01.07.2024 – 30.06.2029).

Lanthaler: Aufgrund Anwesenheit von Bernhard Haas schlägt er vor, einen Teil des TO-Punktes 11 (Grundverkauf aus Gp. 1285/1 KG Telfes in Gagers) vorzuziehen.

Seitens des GR bestehen dagegen keine Einwände.

zu Punkt 11)**Grundverkauf aus Gp. 1285/1 KG Telfes in Gagers**

Lanthaler: Haas Bernhard hat angefragt, ob ein Verkauf einer Teilfläche aus der Gp. 1285/1 KG Telfes (im Anschluss an die Gp. 977/21 KG Telfes) zur Errichtung eines Abstellplatzes möglich ist.
Eigentümer der Gp. 1285/1 ist die Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Telfes. Damit im steilen Gelände ein Stellplatz möglich ist, müssten Abgrabungen und Aufschüttungen vorgenommen werden.

Ein Lageplan wird dem GR mittels Laptops und TV vorgelegt.

Lanthaler: Im Falle eines Verkaufes stellt dieses Teilstück eine sogenannte Insel dar, da daran das Wohnhausgrundstück von Haas nicht angrenzt. An das Teilstück grenzt die Gp. 977/21 von Martin Permoser). Ist nicht unbedingt für einen Verkauf an Haas.
In diesem Bereich wurde bereits zweimal ein Teilstück an Permoser verkauft.
Es wurde damals die Meinung vertreten, keine Teilfläche in südlicher Richtung mehr zu verkaufen.

Hinteregger: Hat diesbezüglich mit dem Bauamt in Fulpmes Kontakt aufgenommen. Lt. Bauamt handelt es sich bei der Fläche um ein forstliches Freihaltegebiet.
Es ist daher fraglich, ob eine für den Verkauf notwendige Flächenwidmungsplanänderung (von Freiland in Sonderfläche Parkplatz) aufsichtsbehördlich genehmigt wird.
Im Freiland ist die Errichtung einer Stützmauer lt. TBO nicht möglich. Vor einer Flächenwidmungsplanänderung wäre zudem eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes notwendig, da es sich hier um keine Arrondierungsfläche handelt (Fläche schließt nicht an Grundstück des Kaufinteressenten an).
ROK-Änderungen vor der nächsten Fortschreibung sind grundsätzlich nur möglich, wenn dafür ein öffentliches Interesse vorliegt.
Dieses scheint für einen Privatparkplatz nicht gegeben zu sein.
Ein öffentliches Interesse könnte ev. gegeben sein, wenn durch die Errichtung einer Zufahrt zum Stellplatz die Schneeräumung in diesem Bereich leichter möglich wird.

Viertler: Ein weiteres öffentliches Interesse wäre ev., dass durch die Errichtung der Stellplatz-Zufahrt die Holzbringung erleichtert wird.

Zuhörer Haas: Da ihm jetzt ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wurde, benötigt er für dieses einen Stellplatz.
Auf den bisher vorhandenen Stellplätzen ist eine Unterbringung nicht möglich.

Hinteregger: Neben Haas hat auch Permoser Martin Interesse an einem weiteren Grunderwerb.
Permoser grenzt direkt an das Teilstück, welches Haas erwerben will, an.

Zuhörer Permoser: Für ihn stellt es die letzte Möglichkeit dar, neben seinem Grundstück eine Teilfläche zu erwerben.
Im Falle eines Verkaufes einer Teilfläche an Haas ist dies nicht mehr möglich.

Lanthaler: Eine Lösung könnte in der Form erzielt werden, dass an Haas kein Teilstück verkauft, sondern im Anschluss an den Gemeindeweg bzw. Servitutsweg von Permoser eine Fläche für einen Stellplatz verpachtet wird.
Die Kosten zur Herstellung einer ebenen Fläche wären von Haas zu tragen.
Die Verpachtung sollte vorerst auf 5 Jahre erfolgen.
Diese verlängert sich danach automatisch um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht vom Verpächter oder Pächter gekündigt wird.
Die Verpachtung erfolgt durch die GGA als Grundeigentümerin und nicht durch die Gemeinde.
Die Höhe des jährlichen Pachtzinses sollte gleich hoch sein, wie für Stellplätze in Plöven.
Kosten für die Herstellung eines ebenen Platzes könnten die ersten Jahre mit dem Pachtzins gegenverrechnet werden.

Viertler: Durch einen Stellplatz darf eine Holzbringung nicht behindert werden.

Lanthaler: Für eine notwendige Schneeräumung müsste der Platz auch freigemacht werden.
Man könnte dies in der Pachtvereinbarung aufnehmen.

Falls sich der GR eine Verpachtung für einen Stellplatz vorstellen kann, bittet er, dafür einen separaten TO-Punkt aufzunehmen.

Der GR ist einstimmig für die Aufnahme eines separaten TO-Punktes.

zu Punkt 11a)

Lanthaler: Da der Sachverhalt schon erläutert wurde, bittet er um Abstimmung.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, an Bernhard Haas eine Fläche aus der Gp. 1285/1 KG Telfes wie vom Bürgermeister vorhin vorgeschlagen zu verpachten.

zu Punkt 5)

Lanthaler: Gem. § 8 TBO hat die Gemeinde einen Bauwerber von der Verpflichtung zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten für KFZ ganz oder teilweise zu befreien, wenn die entsprechenden Abstellmöglichkeiten nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand nachgewiesen werden können.
Gem. TVAG ist für jede Befreiung eine Ausgleichsabgabe zu leisten.
Die Gemeinde „hat,, und nicht „kann,, befreien.

Lanthaler: Im Falle einer Befreiung und Bezahlung einer Ausgleichsabgabe bedeutet dies jedoch nicht, dass der Antragsteller sein KFZ auf öffentlichem Gut abstellen kann.

Maurberger: Die Höhe der Abgabe beträgt pro Abstellmöglichkeit das zwanzigfache des Erschließungskostenfaktors.
 Der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Telfes im Stubai beträgt € 237,00.
 Pro befreiten Stellplatz sind derzeit somit einmalig € 4.740,00 zu leisten.
 Für die Einhebung der Ausgleichsabgabe wurde bereits 2011 eine Verordnung vom Gemeinderat erlassen.
 Im Zuge der letzten Hauptüberprüfung der Gemeinde durch die BH Ibk. wurde angeregt, ältere Gebührenordnungen auf deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu erlassen, da ältere Verordnungen vereinzelt nicht mehr aktuelle gesetzliche Bestimmungen enthalten.
 Es wird daher seitens der BH empfohlen, Verordnungen zu aktualisieren und den derzeit gültigen Gesetzen anzupassen.
 Es soll daher die Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe neu erlassen werden.
 Diese stammt aus dem Jahr 2011 und ist die älteste Gebührenordnung.
 Die Höhe der Abgabe ändert sich dadurch nicht.

Eine Muster-VO wird dem GR mittels Laptops und TV präsentiert.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehende Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten zu erlassen:

Aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Telfes im Stubai erhebt eine Ausgleichsabgabe.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe vom 21.11.2011 außer Kraft.

zu Punkt 6)

Lanthaler: Derzeit bestehen für den Gemeindesaal nur Nutzungsbedingungen (an wen wird der Saal vermietet, Saalmiete).
 Wie in anderen Gemeinden empfiehlt es sich auch für den Gemeindesaal Telfes, eine Benützungordnung zu erlassen.

Lanthaler: Anhand der Ordnung für den Gemeindesaal Fulpmes wurde eine Benützungsordnung ausgearbeitet.

Der Entwurf wird dem GR mittels Laptops und TV präsentiert.

Seitens des GR wird dem Entwurf im Großen und Ganzen zugestimmt. Geringfügige Änderungen bei den Punkten 1., 6. und 14. werden vom GR noch vorgenommen.

Lanthaler: In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Telfes (Kdt. Christian Gleirscher) wurde weiters eine Brandschutzordnung für den Gemeindesaal ausgearbeitet. Man wird diese zusammen mit der Benützungsordnung Saalnutzern aus-händigen sowie auch im Saal selbst kundmachen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehende Benützungsordnung für den Gemeindesaal Telfes zu erlassen:

Benützungsordnung **für den im Objekt Bahnstraße 9 befindlichen Gemeindesaal**

Seitens der Gemeinde Telfes im Stubai werden der im Objekt Bahnstraße 9 befindliche Gemeindesaal sowie die dazugehörigen Nebenanlagen (Foyer, Küche, WC) über Antrag zwecks Durchführung von Vereinsaktivitäten, Aufführungen, Bälle, Veranstaltungen, Firmenaktivitäten, Konzerte usw., gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Mit dem Formblatt, welches vor jeder Veranstaltung auszufüllen ist, wird gleichzeitig diese Benützungsordnung anerkannt.

1.)

Die Veranstaltung ist zeitgerecht im Gemeindeamt Telfes im Stubai zu melden, wo anhand der Nutzungsbedingungen und des Veranstaltungskalenders geprüft wird, ob eine solche möglich ist.

2.)

Vom Verantwortlichen ist ein Anmeldeformular auszufüllen, welches unter anderem die Art, den Titel der Veranstaltung, Tag, Dauer usw. enthält. Das Anmeldeformular ist im Gemeindeamt erhältlich.

3.)

Die Veranstaltung kann nur stattfinden, wenn sowohl Antrag als auch Genehmigung vorliegen. Der zulässige Fassungsraum des gesamten Saales beträgt max. 168 Personen.

4.)

Einem Verantwortlichen wird vor Beginn der Veranstaltung ein Schlüssel für den Gemeindesaal ausgehändigt, welcher nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wiederum zu retournieren ist.

Bei Bedarf werden weiters Schlüssel für die Küche, den oberen Eingang sowie dem Treppenlift ausgefolgt, welche ebenfalls nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu retournieren sind.

5.)

Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Türen und Fenster zu verschließen und das Licht in allen Räumen ist auszuschalten.

6.)

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass im gesamten Gebäude striktes Rauchverbot eingehalten wird. Es wird auf das generelle Rauchverbot, das seit 01.11.2019 in Kraft getreten ist, hingewiesen. Ebenfalls ist die Verwendung von Knall- und Feuerwerkskörpern, offenem Feuer oder offenem Licht strengstens verboten.

7.)

Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes wird hingewiesen.

8.)

Für Unfälle und Schäden jeglicher Art (Personenschäden eingeschlossen) werden seitens der Gemeinde Telfes im Stubai keine Haftungen übernommen. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Schäden im gesamten Bereich sind der Gemeinde Telfes im Stubai unverzüglich zu melden. Sollte es im Zuge der Veranstaltung zu Schäden kommen ist, der Veranstalter verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten beheben zu lassen und die Gemeinde Telfes im Stubai schad- und klaglos zu halten.

9.)

In die Decken und Wände bzw. Holzverkleidungen dürfen keine Nägel, Schrauben, Klammern oder ähnliches geschlagen werden.

10.)

Der Veranstalter übernimmt und übergibt den Saal ohne Bestuhlung. Die Bestuhlung hat von den jeweiligen Saalnutzern selbst zu erfolgen. Nach der Nutzung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Hauptreinigung wird von der Gemeinde Telfes im Stubai gegen Entgelt durchgeführt.

11.)

Die Preise für die Mieten des Gemeindegemeinschaftsraumes sind im Gemeindeamt zu erfahren.

12.)

Der Veranstalter haftet bei Benützung der Küche gegenüber der Gemeinde Telfes im Stubai für Gläser, Geschirr, Tischdekorationen usw., sowie für die gesamte Einrichtung der Küche. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Mülltrennung ist hierbei zu achten.

13.)

Auf das aktuelle Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG 2003 wird hingewiesen. Formulare zur Anmeldung einer Veranstaltung liegen im Gemeindeamt auf. Veranstaltungsbehörde ist die Gemeinde Telfes im Stubai, dieser obliegt es, je nach Art der Veranstaltung eine Brandwache (Feuerwehr), Sicherheitsfirma (Security) oder Rettungsorganisation vorzuschreiben.

14.)

Die Gemeinde Telfes im Stubai kann mit sofortiger Wirkung die Benützung des Saales, der Küche einstellen, wenn der Veranstalter die Benützungsordnung nicht beachtet oder gegen Anweisungen der Gemeinde Telfes im Stubai verstößt. Bei einem Verstoß gegen die Richtlinien behält sich die Gemeinde vor, den Veranstaltungssaal an den jeweiligen Veranstalter nicht mehr zu vermieten.

15.)

Die Straßen, Zufahrten und Zugänge im Bereich des Festsales sind für die Rettung und Einsatzfahrzeuge unbedingt freizuhalten.

16.)

Bei Nutzung der Musik / Lautsprecheranlage ist vorher Kontakt mit dem Obmann der Dorfbühne Telfes aufzunehmen und die Zustimmung zur Nutzung einzuholen.

Der Bürgermeister:
Peter Lanthaler

FORMBLATT ANMIETUNG GEMEINDESAALANMIETUNG DES GEMEINDESAALES

Verantwortliche Person: _____

Anschrift: _____

Tel.Nr.: _____

Mail-Adresse: _____

Art der Veranstaltung: _____

Datum der Veranstaltung: _____

Dauer der Veranstaltung: von _____ bis _____

Personenanzahl: _____

Anmietung: Saal Küche

Schlüsselausgabe: am _____

Schlüsselart: Eingang unten Eingang oben
 Küche Treppenlift

Anmerkung: Bei Verlust eines Schlüssels wird eine Gebühr von € 50,-- eingehoben;

Kaution: € 300,-- für Saal
 € 20,-- je Schlüssel

Datum und Unterschrift des Antragstellers: _____

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass ihm die Benützungsordnung sowie die Brandschutzordnung ausgefolgt wurde, diese von ihm gelesen und akzeptiert werden.

Schlüsselrückgabe am: _____

Rückgabe Kaution am: _____

zu Punkt 7)

- Lanthaler: In letzter Zeit haben sich Beschwerden bezüglich des Spielplatzes seitens Nachbarn gehäuft (Lärmbelästigung etc.).
Hauptproblem stellt eigentlich nicht der Spielplatz selbst, sondern der Platz vor dem Ausschankgebäude bzw. der Pavillon selbst dar.
Auf diesem Platz wird Fußball gespielt und mit dem Rad gefahren.
Die Rollos des Ausschankgebäudes werden öfters als Fußballtor verwendet. Es sind dadurch schon Kosten für Reparaturen angefallen, da sich die Rolltore nicht mehr öffnen ließen.
- Ein der Gemeinde übermitteltes Video wegen Lärmbelästigung wird dem GR mittels Laptops und TV präsentiert.
- Schmid: Man soll genau kommunizieren – z.B. durch das Aufstellen von Tafeln – dass der Platz vor dem Ausschankgebäude kein Fußballplatz ist.
Simon Kinzner vom Bauamt würde der Gemeinde bei Umsetzung von möglichen Maßnahmen behilflich sein.
Aus Sicht der Raumordnung (Widmung) stellt der Spielplatz kein Problem dar.
- Lanthaler: Ob die Aufstellung von Tafeln das Problem löst, ist anzuzweifeln.
Hat erst kürzlich vor Ort Eltern und Kinder darauf hingewiesen, dass Fußball spielen am Platz vor dem Ausschankgebäude nicht erlaubt ist.
Sobald er weg war, wurde weitergespielt.
So gesehen würde nur ein hoher Zaun etwas bewirken.
Dieser wäre jedoch nicht schön und auch hinderlich (z.B. bei Festen).
Es wurde von ihm auch darauf hingewiesen, dass Fußball am Sportplatz beim Wasserreservoir gespielt werden kann. Dazu wurde von Kindern und Eltern erwähnt, dass dieser zu weit entfernt ist.
- Ilmer: Kinder und Jugendliche halten sich auch am Dach des Ausschankgebäudes auf, was nicht ungefährlich ist (Absturzgefahr).
Es soll eine Barriere (Zaun) angebracht werden, wodurch das Klettern auf das Dach unmöglich gemacht wird.
- Kirchmair-Daum: Es gibt in Telfes 187 Kinder zwischen 0 und 12 Jahren.
Diesen stehen auch Rechte zu, welche die Gemeinde berücksichtigen soll (z.B. die Bereitstellung eines Spielplatzes).
Es sind jedoch neben Rechten auch Pflichten von Kindern einzuhalten.
Ein gegenseitiges Verständnis von Kindern bzw. Eltern und Nachbarn ist sehr wichtig.
Findet es richtig, dass visuell darauf hingewiesen, wo was erlaubt ist und wo was nicht erlaubt ist.
Sinnvoll wäre die Errichtung eines Bolzplatzes für Kinder und Jugendliche (z.B. ev. am Platz, wo das Gemeindehaus in Falschmair abgebrochen wurde).
- Lanthaler: Ein Platz außerhalb des Dorfes wäre im Hinblick auf Nachbarn sicher besser als mitten im Dorf. Bei Plätzen außerhalb des Dorfes heißt es dann aber wahrscheinlich wieder, dass diese zu weit weg sind (siehe Sportplatz).

Viertler: Es soll in einer Ordnung und mittels Tafeln kundgemacht werden, wo der Spielplatz und wo der Pavillon-Festplatz ist.

Lanthaler: Die derzeitige Spielplatzordnung wurde vom GR im Jahr 2007 erlassen. Der Wortlaut dieser Ordnung ist sicher nicht immer passend. Seitens des GR kann eine Adaptierung vorgenommen werden.

Die Spielplatzordnung aus 2007 wird dem GR mittels Laptops und TV präsentiert.

Töchterle: Pkt. 4 der derzeitigen Ordnung lautet wie folgt:

4.) *Insbesondere ist bei der Nutzung der Vogelneestschaukel folgendes zu beachten: Die Schaukel darf nicht gleichzeitig von mehr als zwei Personen benützt werden. Übermäßiges Anschieben der Schaukel ist nicht erlaubt. VERLETZUNGSGEFAHR!*

Töchterle: Bezüglich der Nutzung von max. 2 Personen ist es schon ein Unterschied, ob diese von 2 Kindern oder z.B. von 2 Jugendlichen verwendet werden. Falls solche Angaben gemacht werden, sollte nicht Personenanzahl, sondern das max. Gewicht der Personen angeführt werden, welches ev. in den Unterlagen (Bedienungsanleitung) ersichtlich ist.

Maurberger: Birgit Haas hat einen Vorschlag für eine Spielplatzordnung ausgearbeitet.

Dieser Vorschlag wird dem GR mittels Laptops und TV vorgelegt.

Seitens des GR wird nachstehender Entwurf für eine Spielplatzordnung erstellt. Eine Beschlussfassung soll erst in der nächsten Sitzung erfolgen. Die GR-Mitglieder sollen sich bis dorthin noch Gedanken über mögliche Änderungen machen.

Entwurf Spielplatzordnung:

Wir bitten alle Besucher und Benützer des Spielplatzes im Pavillon folgende Regelungen einzuhalten.

- 1.) *Die Benützung des Spielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.*
- 2.) *Die Ruhezeiten von 20.00 – 8.00 Uhr sind einzuhalten.*
- 3.) *Übermäßiges Lärmen wie Schreien und Kreischen ist aus Rücksicht auf die Nachbarn zu vermeiden.*
- 4.) *Im Bereich der Parkanlage Pavillon (Festplatz) sind nicht erlaubt:*
 - *Rad fahren*
 - *Ball spielen*

Der Spielplatz soll ein Ort der Begegnung und des Spielens sein.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung zu vertagen

zu Punkt 8)

Mit Schreiben vom 01.04.2024 bittet der SV Telfes bzw. das OK Team Kalkkögeltrail um einen Zuschuss für den neuen Kalkkögeltrail.

Das Schreiben wird verlesen.

Lanthaler: Wie in den Vorjahren lautet das Ansuchen um einen Zuschuss in der Höhe von € 3.000,-.
Für den Schlickeralmlauf wurden zuletzt € 2.500,- gewährt.
Es ist zu überlegen, ob nicht zum Start des neuen Trails die gewünschten € 3.000,- gewährt werden sollen.

Ilmer: Spricht sich auch für € 3.000,- aus.
Im Gegensatz zum Schlickeralmlauf fallen für den Kalkkögeltrail mehr Kosten an, da z.B. die Streckenmarkierung nicht mehr der Sportverein macht, sondern von einer Firma vorgenommen wird.
Wegen beständigerer Witterung findet der Trail am 28.09.2024 und nicht mehr Ende Juli statt (wie früher der Schlickeralmlauf).

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, dem SV Telfes für den Kalkkögeltrail 2024 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 3.000,- zu gewähren.

zu Punkt 9)

Mit Schreiben vom 05.03.2024 bittet Schützenkompanie Telfes um eine Subvention für das Jahr 2024.

Das Schreiben wird verlesen.

Maurberger: 2023 erhielt Schützenkompanie eine Subvention in der Höhe von € 1.500,-

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig, der Schützenkompanie Telfes im Jahr 2024 eine Subvention in der Höhe von € 1.500,- zu gewähren.

zu Punkt 10)

Mit Schreiben vom 19.03.2024 bittet Mathias Premm um eine finanzielle Unterstützung für den Greifvogelpark Telfes im Jahr 2024.

Das Schreiben wird verlesen.

Maurberger: 2023 erhielt Premm eine Unterstützung in der Höhe von € 2.500,-.

BESCHLUSS:

Es wird beschlossen, für den Greifvogelpark im Jahr 2024 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 2.500,- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen und 1 Stimm-Enthaltung

zu Punkt 11)

Mitarbeiterhaus Firma Halcö

Lanthaler: Bezüglich des geplanten Mitarbeiterhauses der Firma Halcö auf Gp. 139/4 KG Telfes fasste der GR in der Sitzung vom 23.01.2024 folgenden Beschluss:

Seitens des GR wird der Ausführung eines Mitarbeiterhauses der Firma Halcö auf Gp. 139/4 KG Telfes unter Einhaltung nachstehender Voraussetzungen zugestimmt:

- 1.) *Das Bauvorhaben ist gem. 2. Entwurf auszuführen, jedoch mit einem Satteldach mit höchstmöglicher Dachneigung anstelle des Pultdaches.
Die Baumassendichte darf max. 2,5 betragen.*
- 2.) *Sollte eine Ausführung mit Satteldach nicht möglich sein (weniger Einheiten als mit Pulldach möglich) kann das Vorhaben gem. 2. Entwurf mit Pulldach ausgeführt werden.
Die Baumassendichte darf max. 2,5 betragen.*

Lanthaler: In einem überarbeiteten Entwurf war es möglich, ein Satteldach mit 5 Grad Neigung vorzusehen.
In einem weiteren überarbeiteten Entwurf war es möglich, ein Satteldach mit 6,5 Grad Neigung zu planen.

Der Planentwurf mit einem Satteldach mit 6,5 Grad Neigung wird dem GR mittels Laptops und TV vorgelegt.

Neubau Kindergarten

Lanthaler: In einem Gespräch mit der Abt. Elementarbildung beim Land Tirol wurde bezüglich dem geplanten Kindergartenneubau eine max. Förderung in der Höhe von € 1.022.000,- in Aussicht gestellt.
Die genaue Höhe hängt von der Ausstattung des Kindergartens ab.
LH-Stellv. Dornauer erwähnte, dass auch Geldmittel für einen Turnhallenneubau in Aussicht gestellt werden.
Die Förderhöhe aus dem Gemeindeausgleichsfonds ist noch nicht bekannt.
Hier sind noch Gespräche mit dem Landeshauptmann notwendig.
Um einen Gesprächstermin wurde bereits angefragt.

Lanthaler: Danach steht fest, ob ein Neubau mit geschätzten Kosten von € 6,0 Mio. möglich ist oder nicht. Die Eigenmittel der Gemeinde sind sehr beschränkt. Ohne beträchtliche Landesmittel wird der Neubau schwer finanzierbar sein bzw. ev. nicht möglich sein.

Schulwegsicherung

Lanthaler: In einem Schreiben hat eine Telfer Bürgerin auf mangelnde Verkehrssicherheit am Schulweg hingewiesen. Das Schreiben ist über den Verein Sicheres Tirol an die Gemeinde übermittelt worden. Auf Anraten des Vereines wurde vereinbart, dass man sich mit der AUVA die Situation bezüglich Schulwegs anschauen wird. Ein Termin dafür ist noch nicht bekannt. Die Kosten für eine Überprüfung etc. inkl. Schulwegplan in der Höhe von € 5.000,- übernimmt die AUVA. Zusätzlich werden zur Sicherheit bei der Stubaitalbahn zusätzliche Lichtanlagen angebracht (Bahnübergang Salzgasse, Bahnübergang Zufahrt Bahnhof / Pavillon) Bahnübergang Gehweg vom Plövenweg Richtung Dorfbrunnen).

Stubaitalbahn – StuBay Haltestelle – Gehweg zum StuBay

Lanthaler: Bezüglich der geplanten neuen Haltestelle der Stubaitalbahn oberhalb des StuBay und des damit verbundenen notwendigen Gehweges von der Haltestelle zum StuBay konnte von den privaten Grundeigentümern eine Zusage eingeholt werden. Mit dem Abschluss eines Servitutsvertrages sollte nach langem Hin und Her ein positiver Abschluss erzielt werden können.

zu Punkt 12)

Busse – Personennahverkehr

Töchterle: In der letzten Sitzung des Verkehrsausschusses wurden die Forderungen der Gemeinde an den VVT bezüglich Bussystem festgelegt.

Diese lauten:

Zwecks Anbindung von Telfes im Stubai sowie des StuBay an das Bussystem wird vom Ausschuss einstimmig nachstehende Forderung an den VVT gestellt:

- Busanbindung mindestens im Stundentakt in beiden Fahrrichtungen (von und nach Innsbruck) zum StuBay und nach Telfes im Stubai (Splittung der Linie 590 wie von der Arbeitsgruppe Mobilität und Verkehr des Planungsverbandes vorgeschlagen).
- 3 Schnellbusse als zusätzliche Verbindung (2 Schnellbusse am Morgen nach Innsbruck und 1 Schnellbus am Abend von Innsbruck).

- Töchterle: Seitens des Bürgermeisters wurde in dieser Sitzung erwähnt, dass das Schreiben mit den Forderungen in der Sitzung des Planungsverbandes am 04.04.2024 übergeben wird, da dort Vertreter des VVT bezüglich eines TO-Punktes (Fahrplanverbesserungen) anwesend sind.
Wurde das Schreiben übergeben bzw. was wurde dazu gesagt?
- Lanthaler: Der Punkt wurde vertagt, da die Vertreter des VVT die Teilnahme an der Sitzung des Planungsverbandes abgesagt haben.
Man hat daher das Forderungs-Schreiben an den VVT gemailt (zusätzlich an den Planungsverband Stubaital, dem Talmanager Mag. Zankl und dem TVB Stubai).
Es wurde festgestellt, dass die Kosten für das Bussystem nicht nach Fahrten, sondern nach dem Einwohnerschlüssel aufgeteilt werden.
Aufgrund der derzeitigen Busanbindungen nach Innsbruck (z.B. Telfes 1mal, Mieders 47mal) ist dieser Aufteilungsschlüssel zu hinterfragen.
Nachdem das Stubussl seit einiger Zeit verkehrt, wird die Notwendigkeit des Stubussl in Frage gestellt (teilweise Parallelverkehr zu anderen Bussen).
- Töchterle: Bei der Einführung des Stubussl ist man von einer anderen Ausgangsposition ausgegangen.
Es war vorgesehen, dass das Stubussl im vorderen Stubaital (bis Neustift) im Stundentakt verkehrt.
Aufgrund Wunsches des TVB fährt das Stubussl nun jedoch weiter in das hintere Stubaital (bis Volderau) und das anfängliche Konzept umgeworfen.

Fernwärme

- Schmid: Da ein Anschluss von Gebäuden an die Fernwärme Fulpmes – Telfes in nächster Zeit nicht möglich ist, wurden Alternativen mit einem anderen Betreiber besprochen. Dieses Modell ist jedoch leider auch gescheitert, da die Auslastung in Telfes zu gering ist.

Radweg

- Hinteregger: Hat gehört, dass die Diözese dem Radweg Stubai durch Grundstücke der Pfarre Telfes nicht zustimmt.
- Lanthaler: Diesbezüglich ist ihm nichts bekannt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Lanthaler um 22.30 Uhr die 27. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: